

Unterrichtung

Hannover, den 15.11.2017

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Fleisch bleibt Fleisch und Wurst bleibt Wurst - Bessere Kennzeichnung von Fleischimitaten

Antrag der CDU - Drs. 17/6404

Beschluss des Landtages vom 14.06.2017 - Drs. 17/8290 (nachfolgend abgedruckt)

Tarnt sich der Tofu? - Kennzeichnung ist uns nicht Wurst

Immer mehr Menschen wollen sich vegetarisch oder vegan ernähren oder wollen ihren Fleischkonsum zumindest reduzieren. Zwischen vier und zehn Prozent der Bevölkerung in Deutschland essen kein Fleisch, ca. ein Prozent konsumiert überhaupt keine tierischen Produkte. Ungefähr 14,5 Prozent der Menschen zählen sich zu den Flexitariern, d. h. Menschen, die nur gelegentlich Fleisch konsumieren. Die Ernährungsbranche hat darauf reagiert und eine Vielzahl von vegetarischen oder veganen Produkten auf den Markt gebracht. Neben den bisher bekannten Produkten wie vegetarischen Aufstrichen unterschiedlichster Geschmacksrichtung füllen inzwischen auch etliche Fleisch- und Wurstimitate auf vegetarischer oder veganer Basis die Supermarktregale.

Es ist im Interesse der Hersteller, diese Produkte deutlich mit Begriffen wie „vegan“, „veggie“ oder „vegetarisch“ zu kennzeichnen, um ihre Zielgruppe zu erreichen. Im Gegensatz zum „Analogkäse“ können mit den gekennzeichneten Produkten häufig sogar höhere Preise erzielt werden. Ein Interesse zu verschleiern, dass es sich hierbei um vegane oder vegetarische Produkte handelt, ist nicht gegeben.

Damit für die Verbraucherinnen und Verbraucher die Geschmacksrichtung zu erkennen ist, werden diese Produkte auch als Fleisch- oder Wurstimitate gekennzeichnet, denn nicht alle vegan oder vegetarisch lebenden Menschen wollen Produkte, die einen typischen Fleisch- oder Wurst-Geschmack haben.

Begriffe wie „Vegetarische Bratwurst“ oder „Veggie Hack“ sind gebräuchlich und inzwischen etabliert. Begriffe wie „vegetarisches Schnitzel“ geben dem Kunden auch Hinweise auf die Zubereitungsart (Braten in der Pfanne) oder die Konsistenz bzw. die Form.

Der Landtag begrüßt,

1. dass die Ernährungswirtschaft mit der Erweiterung ihrer Angebotspalette den Kundinnen und Kunden mehr Wahlfreiheit zwischen fleischhaltigen und fleischfreien Produkten oder Produkten völlig ohne tierische Zutaten ermöglicht,
2. dass auch niedersächsische Wirtschaftsbetriebe sich diesen Wachstumsmarkt erschließen und so Arbeitsplätze in Niedersachsen sichern,
3. dass sich die Landesregierung im Bundesrat für eine klare Definition der Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“ durch die Europäische Kommission eingesetzt hat (s. Niederschrift über die 38. Sitzung des Unterausschusses „Verbraucherschutz“ des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung am 9. November 2016).

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene weiterhin für eine - auch europaweite - Definition von vegan und vegetarisch einzusetzen, um weitere Sicherheit für den Verbraucher zu schaffen und eine Abgrenzung klarzustellen.

Antwort der Landesregierung vom 10.11.2017

Mit Schreiben vom 24.08.2017 an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wurde zum Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz unter TOP 20 der 12. Sitzung nochmals bekräftigt, dass über den mittlerweile vorliegenden Entwurf der - nicht rechtsverbindlichen - Leitsätze für bestimmte vegane und vegetarische Lebensmittel der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission hinaus eine europaweite Definition für unverzichtbar gehalten wird, und um Information über die von dort ergriffenen bzw. geplanten Schritte gebeten.

Die Antwort des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erging mit E-Mail vom 01.09.2017. Danach wurde der Europäischen Kommission nach dem in Bezug genommenen Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz vom 22.04.2016 erneut das erhebliche Interesse Deutschlands an einer Festlegung der Anforderungen für freiwillig bereitgestellte Informationen über die Eignung eines Lebensmittels für Vegetarierinnen und Vegetarier und Veganerinnen und Veganer verdeutlicht. Damit verbunden war die nachdrückliche Forderung, die von der Verbraucherschutzministerkonferenz beschlossenen Definitionen als Grundlage für eine rechtliche Regelung im Rahmen eines Durchführungsrechtsaktes gemäß Artikel 36 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel zu nutzen und einen ersten Entwurf vorzulegen.

Die Landesregierung wird diesen noch nicht abgeschlossenen Diskussionsprozess weiter verfolgen.

(Verteilt am 17.11.2017)